

THEMA MENSCHENRECHTE

MEINE MENSCHENRECHTE**VERFÜGBARES MATERIAL:**

Arbeitsblatt Menschenrechte-Check

ZIEL: Anhand eines persönlichen Menschenrechte-Checks mit einigen ausgewählten Artikeln überlegen die Jugendlichen für sich, inwieweit ein Recht im eigenen Leben verwirklicht ist und was besser sein könnte.

LERNVORAUSSETZUNGEN: Ab 14 Jahren.

VORBEREITUNG: Zur Vorbereitung drucken Sie für jeden Jugendlichen den Menschenrechte-Check aus.

INHALT DAUER: 15 MINUTEN

Verteilen Sie zunächst den Menschenrechte-Check. Jede*r überlegt für sich, inwieweit das entsprechende Recht im eigenen Leben verwirklicht ist. Die Jugendlichen malen entsprechend viel oder wenig aus.

Abschließend findet ein Klassengespräch mit den Jugendlichen statt: Folgende Fragen können dabei diskutiert werden: Sieht der Menschenrechte-Check bei allen gleich aus? Wieso nicht? Ist das fair? Gelten die Menschenrechte für alle Menschen in Deutschland? Wer ist dafür verantwortlich, dass die Menschenrechte für alle Menschen umgesetzt sind?

In dem Klassengespräch können Sie folgende inhaltliche Impulse mit den Jugendlichen teilen und diskutieren.

Falls Unterschiede beim Menschenrechte-Check auftauchen, können Sie z.B. auf die drei „U“ der Menschenrechte eingehen. Erklären Sie was damit gemeint ist, wenn die Menschenrechte als unveräußerlich, universell und unteilbar beschrieben werden. Mehr Informationen dazu finden Sie unter: www.lpb-bw.de/menschenrechte



Gerade bei der Frage, ob die Menschenrechte in Deutschland für alle verwirklicht sind, können Sie auf das Thema Diskriminierung ansprechen und anhand des Artikels 2 (Verbot der Diskriminierung) nochmal genauer darauf eingehen. Hierzu können sie z.B. Videos nutzen, in denen Menschen in Deutschland von Rassismuserfahrungen sprechen: www.amnesty.de/alltagsrassismus-protokolliert



Bei der Frage nach Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Menschenrechte kann z.B. genauer auf die Rolle von Staaten und Staatengemeinschaften eingegangen werden. Die Schweizer Amnesty Sektion hat zu diesen Fragestellungen ein umfangreiches und hilfreiches Dossier erstellt: www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/zahlen-fakten-und-hintergruende/einfuehrung-in-die-menschenrechte



MEIN PERSÖNLICHER MENSCHENRECHTE-CHECK ARBEITSBLATT

Gleichheit / Diskriminierungsverbot: Kinder- und Menschenrechte gelten für alle Menschen auf der ganzen Welt – egal wie sie aussehen, welches Geschlecht sie haben, wo sie herkommen, wie viel Geld sie haben, woran sie glauben oder welche Sprache sie sprechen.

- *Du fühlst dich nicht benachteiligt im Vergleich zu anderen Kindern.*



Freizeit: Alle Menschen haben das Recht auf Freizeit und Erholung von der Arbeit oder der Schule.

- *Du hast ausreichend freie Zeit, die du selbst gestalten kannst.*



Bildung: Alle dürfen und sollen etwas lernen, deshalb gibt es auch die Schulpflicht. Die Schule soll kostenlos sein. Bei einer Behinderung erfährst du besondere Förderung. In der Schule soll es dir gut gehen.

- *In der Schule wirst du entsprechend deiner Fähigkeiten gefördert. Du fühlst dich wohl und lernst wichtige Dinge fürs Leben.*



Familie: Du hast das Recht, bei deiner Familie zu leben, oder wenn das nicht geht, eine andere Form der Betreuung zu bekommen. Deine Familie kümmert sich um dich und sorgt für dich.

- *Du fühlst dich wohl bei deiner Familie.*



Freiheit und Sicherheit: Niemand soll um sein Leben fürchten. Niemand soll Gewalt erleben.

- *Du fühlst dich vor Schlägen und anderen Formen von Gewalt geschützt.*



Privatleben: Das eigene Leben, die Wohnung, Briefe, Chats und Hobbies sind privat, außer wenn etwas passiert, das dir nicht guttut und du in Gefahr bist.

- *Dinge, die du geheim halten willst und die dir guttun, bleiben auch geheim. Niemand darf sich ohne Grund einmischen.*



Gedanken- und Religionsfreiheit: Niemand darf Menschen vorschreiben, was sie denken oder woran sie glauben sollen.

- *Du darfst selbst entscheiden, was du denkst und woran du glaubst.*



Meinungs- und Informationsfreiheit / Mitsprache: Alle dürfen sagen, schreiben und teilen, was sie über eine Sache denken.

- *Bei Entscheidungen, die (auch) dich betreffen, zählt deine Meinung mit.*



Soziale Sicherheit / Lebensstandard: Alle Menschen brauchen Essen, Kleidung, Wasser, Gesundheitsversorgung, Kultur und noch einiges mehr.

- *Wenn du krank bist, wirst du gepflegt. Du bekommst genug gesunde Nahrung und Wasser und hast ein Dach über dem Kopf.*



THEMA MENSCHENRECHTE

KENNE DEINE RECHTE!**VERFÜGBARES MATERIAL:**

Heftchen „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, diskriminierungssensible Version“ und Wimmelbild-Poster.

Beides kann kostenlos bestellt werden unter:

<https://shop.schulen.briefmarathon.de>

Was Sie sonst noch benötigen:

Gefaltete Zettel mit jeweils einem Menschenrecht und dem entsprechenden Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

ZIEL: Ihre Klasse/Gruppe beschäftigt sich auf spielerische Weise mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Nebenbei wird der Blick für den weitreichenden Umfang der Menschenrechte geschärft. Sicher sind den Jugendlichen einige Menschenrechte bekannt – aber wie steht es bspw. um das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren oder das Recht auf Erholung und Freizeit?

LERNVORAUSSETZUNGEN: Ab 14 Jahren.

VORBEREITUNG: Nachfolgend finden Sie eine Liste mit 27 ausgewählten Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Zur Spielvorbereitung drucken Sie diese aus und schneiden sie in 27 Teile (jeweils ein Menschenrecht samt Artikel).

SPIELVERLAUF DAUER: 15 MINUTEN

Verteilen Sie zunächst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an die Jugendlichen und hängen Sie das Wimmelbild-Poster mit den 30 Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf. Teilen Sie die Klasse in zwei Gruppen ein. Jede*r zieht einen Zettel.

Die Mitglieder der beiden Gruppen sind immer abwechselnd an der Reihe und müssen das auf ihrem Los angegebene Menschenrecht pantomimisch oder zeichnerisch (an der Tafel) darstellen. Die eigene Gruppe muss das dargestellte Recht innerhalb von einer Minute erraten. Anschließend wird der Artikel mit dem Recht dem Wimmelbild zugeordnet. Schafft sie es, erhält die Gruppe einen Punkt. Schafft sie es nicht, erhält die gegnerische Gruppe einen Punkt. Die Jugendlichen dürfen beim Raten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu Hilfe nehmen.



**ARTIKEL 1
RECHT AUF MENSCHENWÜRDE,
FREIHEIT, GLEICHHEIT UND
SOLIDARITÄT**

**ARTIKEL 2
FREIHEIT VON
DISKRIMINIERUNG**



**ARTIKEL 3
RECHT AUF LEBEN,
FREIHEIT UND SICHERHEIT
DER PERSON**

**ARTIKEL 4
VERBOT DER
SKLAVEREI**

**ARTIKEL 5
VERBOT DER
FOLTER**

**ARTIKEL 6
ANERKENNUNG ALS
RECHTSPERSON**

**ARTIKEL 7
GLEICHHEIT VOR
DEM GESETZ**

**ARTIKEL 8
ANSPRUCH AUF
RECHTSSCHUTZ**

ARTIKEL 9
**SCHUTZ VOR VERHAFTUNG
UND AUSWEISUNG**

ARTIKEL 10
**ANSPRUCH AUF
EIN FAIRES
GERICHTSVERFAHREN**



ARTIKEL 11
**GARANTIE DER
UNSCHULDSVERMUTUNG**

ARTIKEL 12
**SCHUTZ DER
PRIVATSPHÄRE**

ARTIKEL 13
**RECHT AUF
BEWEGUNGSFREIHEIT**

ARTIKEL 14
RECHT AUF ASYL

ARTIKEL 15
**RECHT AUF
STAATSANGEHÖRIGKEIT**

ARTIKEL 16
**RECHT AUF
EHESCHLIESSUNG
UND FAMILIE**

ARTIKEL 17
**RECHT AUF
EIGENTUM**

ARTIKEL 18
**GEDANKEN-,
GEWISSENS- UND
RELIGIONSFREIHEIT**



ARTIKEL 19
**MEINUNGS- UND
INFORMATIONSFREIHEIT**

ARTIKEL 20
**VERSAMMLUNGS- UND
VEREINIGUNGSFREIHEIT**

ARTIKEL 21
**AKTIVES UND
PASSIVES WAHLRECHT,
DEMOKRATIEPRINZIP**

ARTIKEL 22
**RECHT AUF
SOZIALE SICHERHEIT**

ARTIKEL 23
**RECHT AUF ANGEMESSENE
ARBEIT UND MITGLIEDSCHAFT
IN EINER GEWERKSCHAFT**

ARTIKEL 24
**RECHT AUF ERHOLUNG
UND FREIZEIT**

ARTIKEL 25
**RECHT AUF EINEN
ANGEMESSENEN
LEBENSSTANDARD**

ARTIKEL 26
RECHT AUF BILDUNG



ARTIKEL 27
**RECHT AUF TEILNAHME
AM KULTURELLEN LEBEN
IN DER GEMEINSCHAFT**

ARTIKEL 1:

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

ARTIKEL 2:

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

ARTIKEL 3:

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

ARTIKEL 4:

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

ARTIKEL 5:

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

ARTIKEL 6:

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

ARTIKEL 7:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

ARTIKEL 8:

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.



ARTIKEL 9:

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

ARTIKEL 10:

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.



ARTIKEL 11:

1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

ARTIKEL 12:

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

ARTIKEL 13:

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

ARTIKEL 14:

1. Jeder hat das Recht in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

ARTIKEL 15:

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

ARTIKEL 16:

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

ARTIKEL 17:

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

ARTIKEL 18:

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

ARTIKEL 19:

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

ARTIKEL 20:

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

ARTIKEL 21:

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

ARTIKEL 22:

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

ARTIKEL 23:

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

ARTIKEL 24:

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

ARTIKEL 25:

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

ARTIKEL 26:

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zumindest der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.



ARTIKEL 27:

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.